

INFOKOMPAKT FÜR FDPW-MITGLIEDER



Ausgabe 27. Januar 2021

HÖCHSTE PRIORITÄT FÜR DEN GESUNDHEITSSCHUTZ – ANPASSUNG DER SARS-COV-2-ARBEITSSCHUTZVERORDNUNG

Geltende Kontaktbeschränkungen und Infektionsschutzmaßnahmen wurden angesichts neu auftretender Virusmutation als nicht mehr ausreichend bewertet. Nun müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusätzliche Arbeitsschutzmaßnahmen umsetzen. Seit 27. Januar ist es unter anderem Pflicht, da wo möglich, Homeoffice anzubieten, Masken bereitzustellen und auf eine geringere Raumbelastung zu achten.



Das gilt bereits seit letztem Jahr und bleibt weiterhin bestehen:

- **Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m** zu anderen Personen; Tragen von Mund-Nasen-Schutz, wo dies nicht möglich ist.
- In **Kantinen und Pausenräumen** muss ebenfalls der **Mindestabstand von 1,5 m** eingehalten werden.
- Arbeitgeber müssen **Flüssigseife und Handtuchspender in Sanitärräumen** bereitstellen.
- **Regelmäßiges Lüften** muss gewährleistet sein.

Seit 27. Januar gelten weitere Regelungen - zunächst befristet bis zum 15. März 2021:

- Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, **Homeoffice anzubieten** (Die Verpflichtung gilt bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten, die rein digital erledigt werden können.); Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollten das Angebot annehmen, soweit sie können.
- Es gelten strengere betriebliche Arbeitsschutzregelungen für Abstände und Mund-Nasen-Schutz:
 - Müssen **Räume** von mehreren Personen **gleichzeitig genutzt** werden, müssen **pro Person 10 m²** zur Verfügung stehen.
 - In Betrieben **ab 10 Beschäftigten** müssen diese in möglichst **kleine, feste Arbeitsgruppen** eingeteilt werden.
- Arbeitgeber müssen **mindestens medizinische Gesichtsmasken** zur Verfügung stellen.

Im ursprünglichen Verordnungsentwurf war auch von regelmäßigen Corona-Test und Einschränkungen der Kantinen- und Pausenraumnutzung die Rede. Diese Punkte sind in der vorliegenden Fassung allerdings nicht mehr enthalten.

Gut zu wissen: Betriebsbedingte Gründe sprechen gegen die Erledigung von Arbeiten im Homeoffice

Es ist unbestritten, dass handwerkliche Tätigkeiten in unserem Handwerk kaum im Homeoffice ausgeführt werden können.

Auch Tätigkeiten, die sich grundsätzlich für die Ausführung im Homeoffice eignen, die aber aus belegbaren und nachvollziehbaren betriebstechnischen Gründen nicht dorthin verlagert werden können, insbesondere, weil ansonsten der übrige Betrieb nur eingeschränkt oder gar nicht aufrechterhalten werden kann, sind von der Regelung ausgenommen.

Dies können zum Beispiel Tätigkeiten sein wie

- die Bearbeitung und Verteilung der eingehenden Post,
- die Bearbeitung des Warenein- und Ausgangs,
- Schalterdienste bei weiterhin erforderlichen Kunden- und Mitarbeiterkontakten,
- Materialausgabe,
- Reparatur- und Wartungsaufgaben (z.B. IT-Service),
- Hausmeisterdienste und Notdienste zur Aufrechterhaltung des Betriebes, u.U. auch die Sicherstellung der Ersten Hilfe.

Technische oder organisatorische Gründe und Versäumnisse, wie z.B.

- die Nichtverfügbarkeit benötigter IT-Ausstattung,

- notwendige Veränderung der Arbeitsorganisation oder
- unzureichende Qualifizierung der betroffenen Beschäftigten

können i.d.R. allenfalls befristet bis zur umgehenden Beseitigung des Verhinderungsgrunds geltend gemacht werden.

Im Einzelfall können auch besondere Anforderungen des Betriebsdatenschutzes und des Schutzes von als Verhinderungsgründe geltend gemacht werden, die z.B. über übliche Verschlüsselungssysteme hinausgehende technische und/oder räumliche Voraussetzungen erfordern.

Kontrollen sind möglich

Die zuständigen Arbeitsschutzbehörden der Länder sind angewiesen, die Einhaltung der Verordnung zu überwachen. Gleichzeitig sind sie angewiesen, die Betriebe zu beraten und Hinweise auf die Einhaltung der Regelungen zu geben.

Die zuständigen Arbeitsschutzbehörden können die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung im Einzelfall durch behördliche Anordnungen durchsetzen und Verstöße notfalls auch mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 30.000 € ahnden.

Quelle: BMWI

[Hier finden sie die die aktuelle SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#)

Doch auch hier gilt: Verschiedene Bundesländer – verschiedene Regelungen.

Bitte informieren Sie sich auch in Ihrem Bundesland oder melden Sie sich mit Ihrem persönlichen Anliegen bei uns in der Geschäftsstelle. Spezielle Fragen zum Thema Arbeitsschutz beantwortet Ihnen auch unsere **FDPW-Arbeitsschutzexpertin Sybille Schieritz Tel.: 035263-61985, sybille.schieritz@web.de.**

IMPRESSUM

Redaktion

Tina Koch (GIT)
 Gewerbespezifische
 Informationstransferstelle*

*Gefördert durch das BMWi

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
 des Deutschen Bundestages

Herausgeber

FDPW-
 Fachverband der
 Präzisionswerkzeugmechaniker
 e.V.

Kontakt

Anton-Ockenfels-Straße 13
 50321 Brühl
 marketing@fdpw.de
www.fdpw.de